

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i. V. m. § 21 a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV)

Antrag der PNE AG, v. d. den Vorstand Markus Lesser auf Erteilung eines Vorbescheides nach § 9 BImSchG; hier: 5 Windenergieanlagen (WEA 01 - 05) des Typs Vestas V 126 im Stadtgebiet Sundern

-Erteilung des Vorbescheides-

Der Hochsauerlandkreis hat, als zuständige Genehmigungsbehörde, der PNE AG, v. d. den Vorstand Markus Lesser, Peter-Henlein-Str. 2-4, 27472 Cuxhaven auf ihren Antrag vom 29.02.2016 den Vorbescheid über die Zulässigkeit für fünf Windenergieanlagen des Typs Vestas V 126 im Stadtgebiet Sundern am 08.10.2021 erteilt.

Gemäß § 1 Abs. 1 in Verbindung mit Ziffer 1.6.2 des Anhanges 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Der Vorbescheid wird über die Zulässigkeit von fünf Windenergieanlagen des Typs Vestas V 126 mit einer Nabenhöhe von 149 m, einem Rotordurchmesser von 126 m und einer Nennleistung von 3,300 kW im Hinblick auf deren Vereinbarkeit mit § 35 Abs. 3 S. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) erteilt.

Gegenstand des Antrages sind 5 Windenergieanlagen

Typ	Nenn-Leistung bis zu [kW]	Naben Höhe bis zu [m]	Rotor-Radius bis zu [m]	Gesamt-Höhe bis zu [m]	Standort		Gemarkung:	
					Nr.	Koordinaten UTM-WGS84	Gemarkung/Flur	Flurstück/e
Vestas V126 3.3/3.4 MW	3.300	149,00	63,00	212,00	WEA 1	32.424.020 5.680.911	Allendorf/ 01	23
Vestas V126 3.3/3.4 MW	3.300	149,00	63,00	212,00	WEA 2	32.424.517 5.681.404	Allendorf/ 01	26, 29, 30, 89, 94, 126
Vestas V126 3.3/3.4 MW	3.300	149,00	63,00	212,00	WEA 3	32.424.944 5.681.893	Allenedorf/ 14	41
							Allendorf/ 01	40, 93, 95
							Allendorf/ 03	34, 157
							Amecke/ 14	83
Vestas V126 3.3/3.4 MW	3.300	149,00	63,00	212,00	WEA 4	32.425.381 5.682.388	Allendorf/ 13	1, 2, 13
							Allendorf/ 03	2
Vestas V126 3.3/3.4 MW	3.300	149,00	63,00	212,00	WEA 5	32.424.862 5.682.808	Amecke/ 14	23, 24, 81

Die Entscheidung über den Antrag wird hiermit gem. § 10 Abs. 8 BImSchG i.V.m. § 21a der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht.

Der Bescheid und die dazugehörigen Unterlagen liegen in der Zeit vom 22.10.2021 bis zum 05.11.2021 bei den folgenden Stellen aus und können dort während der angegebenen Zeiten eingesehen werden:

1. Stadt Sundern
Abteilung 3.1: Stadtentwicklung und Umwelt, Zimmer 317, Rathausplatz 1, 59846 Sundern
Dienststunden der Stadtverwaltung Sundern sind:
Montag, Mittwoch, Donnerstag und Freitag von 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr, sowie
Montag von 14:00 Uhr bis 16:00 und
Donnerstag von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr

Voraussetzung für den Einlass in das Verwaltungsgebäude der Stadt Sundern ist das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes. Aktuelle Anforderungen aufgrund der COVID-19-Pandemie sind zu beachten. Für die Einsichtnahme ist eine vorherige telefonische Anmeldung bzw. eine Terminabsprache unter der Tel.-Nr. 02933/81237 Herr Landowski oder 02933/81179 Herr Schäfer erforderlich.

2. Stadt Neuenrade, Bauamt (Rathaus), Alte Burg 1, 58809 Neuenrade auf dem Flur vor den Zimmern 39 – 42
Dienststunden der Stadtverwaltung Neuenrade sind:
Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr, sowie
Dienstag von 14:00 Uhr bis 16:00 und
Donnerstag von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr

Die Koordination erfolgt durch die Mitarbeiter des Bauamtes. Diese sind über das Telefon im Haupteingang des Rathauses zu kontaktieren, sofern eine Einsichtnahme gewünscht wird. Bitte beachten Sie, dass bei Besuchen im Rathaus zwingend ein Mund-/Nasenschutz zu tragen ist.

3. Genehmigungsbehörde:
Hochsauerlandkreis
Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz
Zimmer 233, Am Rothaarsteig 1, 59929 Brilon
Montag bis Freitag von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr, sowie
Montag, Mittwoch und Donnerstag von 14:00 Uhr bis 15:30 und
Dienstag von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr
oder nach telefonischer Vereinbarung unter 02961/94-3155

Voraussetzung für den Einlass in das Verwaltungsgebäude des Hochsauerlandkreises ist das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes. Für die Einsichtnahme ist eine vorherige telefonische Anmeldung bzw. eine Terminabsprache unter der Tel.-Nr. 02961/943155 erforderlich.

Des Weiteren kann der Vorbescheid auf der Internetseite des Hochsauerlandkreises (<https://www.hochsauerlandkreis.de/hochsauerlandkreis/buergerservice/bauen/wohnen/kataster/bekanntmachung-oeff>) in der Zeit vom 22.10.2021 bis zum 05.11.2021 eingesehen werden.

Die Entscheidung wird über das zentrale UVP-Portal des Landes Nordrhein-Westfalen unter <https://www.uvp-verbund.de/startseite> bekannt gemacht.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid Dritten gegenüber, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Bescheid können Sie vor dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidii Kirchplatz 5, 48143 Münster binnen eines Monats, nachdem der Bescheid bekannt gegeben wurde, schriftlich Klage erheben.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).*

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Wird die Klage schriftlich erhoben, soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

* Hinweis: Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Brilon, 21.10.2021

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz
Az: 41.3.40082-2016-04

Im Auftrag
gez. Kraft